

# AMTLICHE MITTEILUNGEN DER EVANGELISCHEN KIRCHE

## VERWALTUNGSBEZIRK EVANGELISCHES KONSISTORIUM GREIFSWALD

Nr. 2	Ausgegeben in Greifswald am 10. August 1950	1950
-------	---	------

### Inhalt:

	Seite
<b>I. Staatliche Gesetze und Anordnungen</b>	
1. Auszug aus der Verfassung der Dtsch. Dem. Republik vom 7. 10. 1949 (G. Bl. d. DDR. S. 5) . . . . .	18
2. Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden vom 22. 3. 1950 (G. Bl. d. DDR. S. 288) . . . . .	19
<b>II. Mitteilungen und Erlasse für den kirchlichen Dienst</b>	
3. Kirchensteuerbeschuß 1950 . . . . .	20
4. Haushaltsplan der Ev. Kirche in Pommern für das Rechnungsjahr 1950 . . . . .	20
5. Feuerversicherung der Kirchengebäude . . . . .	21
6. Kriegsschädenfeststellung . . . . .	22
7. Gebührenordnung der Ev. Kirche in Deutschland für Auszüge aus Kirchenbüchern sowie Richtlinien für die Auswertung von Kirchenbucheintragungen (vom 10. 10. 1947) . . . . .	22
8. 16. Hochschultagung der Lutherakademie (Sondershausen) vom 13. bis 19. 8. 50 in der Lutherhalle in Wittenberg . . . . .	24
9. Vierte Tagung der Arbeitsgemeinschaft für religiöse Volkskunde vom 4. bis 8. 9. 50 im Ev. Stift zu Ilsenburg/Harz . . . . .	25
10. Mitteilung über die Bücherei des Zentralausschusses für die Innere Mission . . . . .	25
11. Personal- und andere Nachrichten . . . . .	26
12. Kirchenbuch-Suchanzeige . . . . .	28

(1) Auszug aus der Verfassung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 7. Oktober 1949  
(GBl. d. DDR. S. 5)

Artikel 6

(1) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.

(2) Boykotttätze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotttätze.

(3) Wer wegen Begehung dieser Verbrechen bestraft ist, kann weder im öffentlichen Dienst noch in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben tätig sein. Er verliert das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

Artikel 40

(1) Der Religionsunterricht ist Angelegenheit der Religionsgemeinschaften. Die Ausübung des Rechtes wird gewährleistet.

V. Religion und Religionsgemeinschaften

Artikel 41

(1) Jeder Bürger genießt volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung steht unter dem Schutz der Republik.

(2) Einrichtungen von Religionsgemeinschaften, religiöse Handlungen und der Religionsunterricht dürfen nicht für verfassungswidrige oder parteipolitische Zwecke mißbraucht werden. Jedoch bleibt das Recht der Religionsgemeinschaften, zu den Lebensfragen des Volkes von ihrem Standpunkt aus Stellung zu nehmen, unbestritten.

Artikel

(1) Private oder staatsbürgerliche Rechte und Pflichten werden durch die Religionsausübung weder bedingt noch beschränkt.

(2) Die Ausübung privater oder staatsbürgerlicher Rechte oder die Zulassung zum öffentlichen Dienst sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Verwaltungsorgane haben nur insoweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte oder Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden.

Artikel 43

(1) Es besteht keine Staatskirche. Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften wird gewährleistet.

(2) Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe der für alle geltenden Gesetze.

(3) Die Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren. Andere Religionsgemeinschaften erhalten auf ihren Antrag gleiche Rechte, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(4) Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Steuern auf Grund der staatlichen Steuerlisten nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zu erheben.

(5) Den Religionsgemeinschaften werden Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Artikel 44

(1) Das Recht der Kirche auf Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der Schule ist gewährleistet. Der Religionsunterricht wird von den durch die Kirche ausgewählten Kräften erteilt. Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten.

Artikel 45

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden öffentlichen Leistungen an die Religionsgemeinschaften werden durch Gesetz abgelöst.

(2) Das Eigentum sowie andere Rechte der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 46

(1) Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Strafanstalten oder anderen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zugelassen. Niemand darf zur Teilnahme an solchen Handlungen gezwungen werden.

Artikel 47

(1) Wer aus einer Religionsgesellschaft öffentlichen Rechtes mit bürgerlicher Wirkung austreten will, hat den Austritt bei Gericht zu erklären oder als Einzelerklärung in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

## Artikel 48

(1) Die Entscheidung über die Zugehörigkeit von Kindern zu einer Religionsgesellschaft steht bis zu deren vollendetem vierzehnten Lebensjahr den Erziehungsberechtigten zu. Von da ab entscheidet das Kind selbst über seine Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft.

## VI. Wirksamkeit der Grundrechte.

## Artikel 49

(1) Soweit diese Verfassung die Beschränkung eines der vorstehenden Grundrechte durch Gesetz zuläßt oder die nähere Ausgestaltung einem Gesetz vorbehält, muß das Grundrecht als solches unangetastet bleiben.

## (2) Gesetz

über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden.

vom 22. März 1950.

## § 1

(1) Eine öffentliche Sammlung oder eine öffentliche Veranstaltung zur Erlangung von Spenden ist nur zu gemeinnützigen Zwecken zulässig.

(2) Eine öffentliche Sammlung oder Veranstaltung, die für das Gebiet der Republik durchgeführt werden soll, bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik. Soll eine solche Sammlung oder Veranstaltung für das Gebiet eines Landes durchgeführt werden, so ist für die Genehmigung die Landesregierung — Ministerium des Innern — zuständig.

(3) Wenn zur Behebung eines Notstandes eine Landesregierung eine öffentliche Sammlung auszusprechen beabsichtigt, so ist dazu die Genehmigung des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik notwendig.

(4) Wenn kreisfreie Städte oder Kreise oder Gemeinden derartige Sammlungen zu veranstalten beabsichtigen, so ist die Zustimmung der Landesregierung — Ministerium des Innern — erforderlich.

(5) Die Genehmigung schließt die Berechtigung zur öffentlichen Werbung ein.

## § 2

Die Genehmigung ist nicht erforderlich,

1. wenn politische Parteien oder demokratische Massenorganisationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld, Sachspenden oder sonstige geldwerte Leistungen bei ihren Mitgliedern sammeln,
2. wenn Religionsgemeinschaften oder ihnen gleichgestellte Vereinigungen zur Pflege einer Weltanschauung, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, bei der Ausübung ihres Kultes in dazu bestimmten Räumen sammeln.

## § 3

(1) Die Genehmigung kann für einen einzelnen Zweck und für eine bestimmte Zeit oder allgemein erteilt werden. Sie kann mit Auflagen verbunden sein.

(2) Die Beschränkung auf die Sammlung oder Veranstaltung unter Mitgliedern gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, die der Vorbereitung einer amtlich ausgeschriebenen öffentlichen Wahl dienen.

(3) Soll die Genehmigung allgemein erteilt werden, so muß der Antrag einen Sammlungsplan enthalten.

(4) Soweit sich die im § 2 bezeichneten Organisationen oder Körperschaften an einer allgemein genehmigten öffentlichen Sammlung oder Veranstaltung beteiligen, bedürfen sie keiner besonderen Genehmigung für Sammlungen, die über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgehen.

## § 4

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafen oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft, wer eine nicht genehmigte Sammlung oder Veranstaltung der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art durchführt oder wer, ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Sammlung oder Veranstaltung der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art mitwirkt oder wer dabei gefälschte Sammel Listen verwendet.

## § 5

In dem Urteil ist die Einziehung des Ertrages der nicht genehmigten Sammlung oder Veranstaltung anzuordnen. Der eingezogene Betrag und die daraus beschafften Gegenstände oder entstandenen Rechte fallen der Gemeinschaft Volkssolidarität zu.

## § 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 7

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften und die von den Ländern erlassenen Bestimmungen über das Sammlungswesen außer Kraft.

Berlin, den 22. März 1950.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 26. März 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 29. März 1950.

Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Pieck

**(3) Kirchensteuerbeschuß 1950**

Auf Grund des Kirchengesetzes, betr. die Erhebung von Kirchensteuern, vom 26. Mai 1905 (KGVBl. 1905, S. 31), der Notverordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. September 1928 (KGVBl. 1929, S. 53), der Notverordnungen zur Ergänzung des Kirchensteuerrechts vom 28. Mai 1946 (AMAPU S. 43) und vom 3. Februar 1948 (ABl.EKD. — B.St. —, S. 34) wird angeordnet:

I. Die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche in Pommern erheben im Kalenderjahr 1950 von ihren Gemeindegliedern einheitlich folgende Umlagen:

1. Ein Kirchengeld (Kirchenpfennig) in Höhe von von 3, — DM jährlich von allen Evangelischen, die am 1. Januar 1950 oder früher das 18. Lebensjahr vollendet haben, ohne Rücksicht auf ihr Einkommen.

Von der Entrichtung des Kirchengeldes sind Gemeindeglieder, die öffentliche Fürsorge genießen, befreit.

2. Eine Kirchensteuer nach dem Jahreseinkommen des Jahres 1949, deren Höhe nach Maßgabe der beiliegenden \*) Kirchensteuertabelle zu veranlagern und zu erheben ist.

Die Beträge dieser Tabelle entsprechen einem Hebesatz von 8 v. H. (bei Ledigen 5,6 v. H.) der Einkommensteuer, die der Steuerpflichtige nach seinem Einkommen im Jahre 1949 und unter Berücksichtigung seines jetzigen Familienstandes nach dem Einkommensteuertarif 1943 zu zahlen haben würde.

Die Einstufung der Steuerpflichtigen in die Steuerklassen der Kirchensteuertabelle erfolgt nach dem durch die staatliche Steuerreformverordnung vom 1. Dezember 1948 geschaffenen System.

3. Eine Kirchensteuer nach der Grundsteuer in Höhe von 18 v. H. der Grundsteuermeßbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. Treffen Kirchensteuern nach der Grundsteuer mit der Kirchensteuer nach dem Einkommen aus demselben land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zusammen, so wird nur diejenige erhoben, die den höheren Betrag ergibt.

II. Die Kirchensteuern sind in 4 Raten von je einem Viertel der Jahreskirchensteuerschuld fällig, am 20. 1. 1950, am 20. 4. 1950, am 20. 7. 1950, am 20. 10. 1950.

III. Es können Vorauszahlungen nach Maßgabe der vorjährigen Kirchensteuer erhoben werden. Die Vorauszahlungen werden auf die endgültige Steuerschuld angerechnet.

IV. Die zur Durchführung dieses Kirchensteuerbeschlusses erforderlichen Verwaltungsanordnungen erläßt das Konsistorium.

Greifswald, den 7. März 1950.

Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche in Pommern  
gez. D. von Scheven

(Siegel)

FB. 123/50

**(4) Haushaltsplan  
der Evangelischen Kirche in Pommern  
für das Rechnungsjahr 1950  
vom 2. Juni 1950.**

Die Provinzialsynode hat auf Grund des Artikels 33 Abs. 3 Ziff. 3 und 4 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union folgendes beschlossen:

§ 1

- (1) Der diesem Beschluß als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Pommern für das Rechnungsjahr 1950 wird  
in Einnahme auf 2 355 000, — DM  
in Ausgabe auf 2 355 000, — DM  
festgestellt und bestätigt.

- (2) Bei den Ausgaben sind  
innerhalb des Kapitels II die Titel 1, 2, 9 und 10,  
sowie die Titel 4, 5, 6, 7 und 13,  
innerhalb des Kapitels III die Titel 4 und 6  
innerhalb des Kapitels IV die Titel 1, 4 und 5  
sowie die Titel 2, 3, 6, 7 und 10,  
innerhalb des Kapitels V die Titel 1 und 2,  
innerhalb des Kapitels VI die Titel 2 und 3,  
innerhalb des Kapitels VII die Titel 1 und 2,  
innerhalb des Kapitels IX die Titel 2 und 3,  
innerhalb des Kapitels X die Titel 2 und 4  
gegenseitig deckungsfähig mit der Wirkung, daß Ersparnisse bei dem einen Kontingent zur Deckung notwendiger Mehrausgaben bei einem anderen der jeweils genannten Titel verwendet werden dürfen. Das Gleiche gilt von den Kontingenten des Kapitels VII und des Kapitels X Tit. 2. Zur Deckung eines etwaigen Mehrbedarfs bei Kap. V Tit. 4 der Ausgabe dürfen Ersparnisse bei Kap. VIII Tit. 8 der Ausgabe herangezogen werden.

§ 2

- (1) Die Kirchengemeinden haben als gesamt- und provinzialkirchliche Umlage 25% des Aufkommens an Kirchensteuern (einschl. des Kirchgeldes) laufend an die Provinzialkirche abzuführen.
- (2) Weitere 25% des Kirchensteueraufkommens (einschl. des Kirchgeldes) sind als Pfarrbesoldungspflichtbeitrag laufend an die Pfarrkasse und, soweit sie dort nicht benötigt werden, unter Vorlegung der Pfarrkassenrechnung bis zum 20. 4. 1951 an die Provinzialkirche abzuführen.

\*) Die Tabelle ist den Kirchengemeinden gesondert zugegangen. Sie wird hier aus Gründen der Raumersparnis nicht veröffentlicht.

## § 3

- (1) Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.
- (2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Genehmigung des Finanzausschusses etwaige die Haushaltsansätze übersteigenden Mehreinnahmen und etwaige Ersparnisse bei den Ausgaben zur Bewilligung von außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Ausgaben, insbesondere zur weiteren Förderung des Religionsunterrichts, zur Verstärkung des Fonds für innerkirchliche Wirtschaftshilfe, für die Investierung in den landwirtschaftlichen Grundbesitz, zur Förderung von Bauaufgaben oder zur Verstärkung der Betriebsmittel zu verwenden.
- (3) Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Verwaltungsbestimmungen erläßt das Konsistorium.

Greifswald, den 2. Juni 1950

Der Präses der Provinzialsynode

Dr. Rautenberg

### Anlage zum Beschluß über den Haushaltsplan 1950

#### Haushaltsplan

#### der Evangelischen Kirche in Pommern für das Rechnungsjahr 1950

##### Einnahmen

	1950	
Kap. I Aus eigenem Vermögen	12 000,—	DM
„ II Aus Beiträgen und Abgaben	6 400,—	„
„ III Aus Staatsleistungen des Landes Mecklenburg	236 000,—	„
„ IV Aus Umlagen	1 719 240,—	„
„ V Aus Kollekten und Spenden	380 000,—	„
„ VI Insgemein	1 360,—	„
<b>Gesamteinnahmen:</b>	<b>2 355 000,—</b>	<b>DM</b>

##### Ausgaben:

Kap. I Leitung der Provinzialkirche	51 700,—	DM
„ II Kirchliche Verwaltung	276 500,—	„
„ III Vorbildung der Geistlichen	40 000,—	„
„ IV Wirtschaftliche Versorgung der Geistlichen	1 258 100,—	„
„ V Sonstige Leistungen für Geistliche	27 000,—	„
„ VI Leistungen für Kirchengemeindebeamte und -angestellte	12 000,—	„
„ VII Baubeihilfen	170 000,—	„
„ VIII Innerkirchliche Arbeit	192 600,—	„
„ IX Katechetische Arbeit	100 000,—	„
„ X Andere kirchliche Verpflichtungen und Leistungen	204 000,—	„
„ XI Sonstige Ausgaben	23 100,—	„
<b>Gesamtausgaben:</b>	<b>2 355 000,—</b>	<b>DM</b>

### (5) Feuerversicherung der Kirchengebäude

Evangelisches Konsistorium

FB 626/50

Greifswald, den 27. 6. 50

Betr.: Feuerversicherung der Kirchengebäude.

Wie wir durch die Kirchenkanzlei der EKD Berliner Stelle erfahren, werden die Beiträge für die Kirchengebäude im Rahmen der Feuerpflichtversicherung nach dem Tarif für Gebäude der einfachen Gefahr und der Landwirtschaft erhoben. Nachstehend übermitteln wir eine Abschrift dieses Tarifes zur Kenntnis. Wir ersuchen die Kirchengemeinden in allen Fällen zu überprüfen, ob die Sätze des vorstehenden Tarifes bei den bereits abgeschlossenen Versicherungen eingehalten worden sind, andernfalls müßte bei der Versicherungsanstalt entsprechende Herabsetzung beantragt werden.

In Vertretung:

gez. Pettelkau

#### Tarif

für die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden der einfachen Gefahr und der Landwirtschaft

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### 1. Anwendungsbereich

Unter den Tarif fallen alle Gebäude, die nicht nach dem Normaltarif 1936 zu tarifieren sind.

##### 2. Bauartklassen

Klasse I Gebäude mit massiven Umfassungswänden	} unter harter Dachung
Klasse II Gebäude mit Umfassungswänden in Steinfachwerk (auch Eisen- und Lehmsteinfachwerk)	
Klasse III Gebäude mit Umfassungswänden in Lehmfachwerk oder von Holz	
Klasse IV Gebäude der Bauartklassen I und II	} unter weicher Dachung (Rohr-, Stroh-, Schilf-, Holz- u Lehm-schindel)
Klasse V Gebäude der Bauartkl. III	

Gebäude unter Lehm-schindeldächern sind nach Bauartklasse IV und V mit einem Nachlaß von 40 bis 50% zu tarifieren.

Für ein Gebäude mit gemischter Bauart ist ein Durchschnittsbeitragssatz anzuwenden.

Im Bau befindliche Wohngebäude gelten bis zu ihrer Schlüsselfertigkeit, längstens auf die Dauer eines Jahres, beitragsfrei versichert.

##### 3. Beitrag

Der Beitrag wird erhoben vom Gebäude-Grundwert (Neubauwert 1914) unter Anwendung dieses Tarifes und des von der Anstalt insbesondere unter Berücksichtigung des Bauindex festzulegenden Hebesatzes. Jedes Gebäude ist einzeln zu tarifieren. Die Anwendung eines Durchschnitts-satzes für mehrere Gebäude ist statthaft.

Die Versicherungssteuer ist mit 5% im Beitrag enthalten.

Der Mindestbeitrag beträgt 3, DM.

## II. Beitragssätze

Bauartklasse	I	II	III	IV	V
	‰	‰	‰	‰	‰
1. Ortsklasse C = Städte mit Berufs- feuerwehr	0,3	0,6	1,2—1,5	4	6
2. Ortsklasse M = Städte und Orte ohne Berufsfeuerwehr mit mehr als 5000 Einw.	0,5	1,0	1,6—2,0	4	6
3. Ortsklasse L = Orte mit weniger als 5000 Einwohnern	0,6	1,2	2,0—2,4	5	7

Für Gebäude der Landwirtschaft können um 0,5 bis 1,5‰ höhere Beitragssätze erhoben werden.

## (6) Kriegsschädenfeststellung

Evangelisches Konsistorium

FB 1099/49

Greifswald, den 7. 11. 49

Betr.: Kriegsschädenfeststellung.

Auf Anregung der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland — Berliner Stelle — empfehlen wir den Kirchengemeinden, soweit es noch möglich ist, die Kriegsschäden am kirchlichen Vermögen wertmäßig festzustellen und aktenmäßig festzulegen. Wenn auch zur Zeit keine Aussicht auf einen Ersatz solcher Kriegsschäden besteht, so können solche Feststellungen doch künftig für Verhandlungen mit kirchlichen und staatlichen Stellen etwa bei Beihilfeanträgen von erheblichem Wert sein. Bei Gebäudeschäden sind möglichst Lichtbilder der kirchlichen Gebäude in ihrem früheren Zustand und in dem Zustand nach dem Schadenseintritt zu sammeln und zu den Akten der Kirchengemeinde zu nehmen.

Die Feststellungen sind durch den Gemeindegemeinderat zu treffen und in einem Protokoll niederzulegen. Soweit es sich um Bauschäden handelt, werden die Feststellungen zweckmäßig von der Baukommission getroffen. Die Höhe des Schadens ist im Wege der Schätzung für jedes Objekt einzeln festzulegen.

Das Protokoll ist von allen an der Besichtigung und Schätzung teilnehmenden Mitgliedern des Gemeindegemeinderates (bzw. der Baukommission) zu unterzeichnen. Soweit die Wiederherstellungsarbeiten bereits beendet sind, sind die Kosten der Wiederherstellung getrennt nach den Rechnungsjahren, in denen die Kosten aufgewendet worden sind, in einem Protokoll zusammenzustellen.

## (7) Gebührenordnung

der EKD für Auszüge aus Kirchenbüchern

Evangelisches Konsistorium

LA 179/48

Greifswald, den 16. 8. 48

Betr.: Gebührenordnung der EKD für Auszüge aus Kirchenbüchern.

Die nachstehend noch einmal abgedruckte Gebührenordnung der EKD für Auszüge aus Kirchenbüchern erklären wir auch für unseren Aufsichtsbereich für verbindlich.

Zu Abschnitt III Ziff. 2 bemerken wir, daß die bisher üblichen Formblätter für die Ausstellung von Urkunden weiterbenutzt werden können.

In Vertretung:

gez. Woelke

Gebührenordnung der EKD für Auszüge aus Kirchenbüchern, sowie Richtlinien f. d. Auswertung v. Kirchenbucheintragungen.

## I. Gebührensätze.

1. Für Auszüge aus Kirchenbüchern wird erhoben:

a) Grundgebühr DM 0,60

für jeden Auszug, soweit der Antragsteller so ausreichende Angaben macht, daß der Auszug ohne zeitraubendes Suchen angefertigt werden kann,

b) Suchgebühr DM 0,75

für jede angebrochene halbe Stunde des Suchens, wenn längeres Suchen zur Ausstellung der Urkunde erforderlich ist. Neben der Suchgebühr wird in jedem Falle die Grundgebühr für die Ausstellung einer Urkunde erhoben.

Werden von demselben Antragsteller gleichzeitig mehrere Urkunden beantragt, so wird nur eine Suchgebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Gesamtdauer des Suchens nach allen diesen Urkunden richtet.

Daher kostet eine Urkunde z. B., wenn halbstündiges Suchen notwendig war, DM 1,35, wenn zweistündiges Suchen notwendig war, DM 3,60. Mußte nach vier von demselben Antragsteller gleichzeitig beantragten Urkunden je eine halbe Stunde gesucht werden, so kosten die vier Urkunden zusammen DM 5,40.

2. Bei erfolglosem Suchen wird die gleiche Gebühr erhoben wie oben unter 1 b.

3. Für Zweit- und Drittschriften einer Urkunde wird ebenfalls die Grundgebühr erhoben. Fertigt jedoch der Antragsteller die Zweitschrift oder Drittschrift selbst an, so daß es nur noch der Beglaubigung der fertigen Abschrift an Hand einer vorgelegten bereits beglaubigten Urkunde oder an Hand des Kirchenbuches bedarf, so wird die Beglaubigungsgebühr (unter I 5) erhoben.

4. Für Auskünfte aus Kirchenbüchern kann die Suchgebühr entsprechend der aufgewandten Zeit erhoben werden.

5. Für Beglaubigungen wird erhoben:

a) Beglaubigungsgebühr DM 0,30

für jeden Auszug bei Beglaubigung von Abschriften, die über den Umfang einer normalen Kirchenbucheintragung nicht hinausgehen;

b) Die Suchgebühr

bei Beglaubigungen von längeren Auszügen oder bei Beglaubigungen, die längere Zeit in Anspruch nehmen, z. B. bei mühsamen Vergleichen mit dem Original.

6. Für Einsicht in Kirchenbücher durch den Antragsteller wird erhoben:

für die erste Stunde DM 1,—, für jede weitere Stunde DM 0,50, jedoch nicht mehr als DM 2,— für einen halben Tag (4 Stunden) und DM 4,— für einen ganzen Tag (8 Stunden).

## II. Gebührenfreiheit.

1. Für Auszüge aus Kirchenbüchern wird keine Gebühr erhoben in denjenigen Fällen, in denen die Auszüge beantragt werden an Stelle von Auszügen aus Standesregistern, die wegen der Vernichtung des Standesregisters oder aus anderen Gründen nicht ausgestellt werden können, und die nach den geltenden staatlichen Bestimmungen gebührenfrei auszustellen wären.
2. Für die Einsicht in die Kirchenbücher durch den Antragsteller werden Gebühren nicht erhoben, wenn die Einsicht erfolgt zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Erhebungen gemeinnütziger Art. Für die Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern werden jedoch auch in diesen Fällen die vorgesehenen Gebühren erhoben.

## III. Bearbeitung der Anträge.

1. Sobald Anlaß zu der Annahme besteht, daß längeres Suchen erforderlich sein wird, ist bei dem Antragsteller anzufragen, ob er zur Zahlung der Gebühren — gegebenenfalls bis zu einer bestimmten Höhe und unter Nachnahmeerhebung — einverstanden sei. Für diese Rückfrage wird folgende Form empfohlen, die gegebenenfalls durch einen Vermerk wegen der Nachnahmeerhebung je nach der Lage des Falles zu ergänzen ist:

Aktenzeichen: (Ort, den . . . . 19 . . . .)

Auf Ihr Schreiben vom . . . . . wird erwidert, daß für die gewünschten Nachforschungen eine Gebühr zu erheben ist, die ohne Rücksicht darauf, ob die Nachforschungen zur Ausstellung einer Urkunde oder sonst einem Erfolg führen, 0,75 DM. Suchgebühr für jede auf das Suchen verwandte halbe Stunde beträgt. Außerdem ist für die Ausfertigung jeder einzelnen Urkunde eine Gebühr von DM 0,90 zu entrichten. Sie werden daher um Mitteilung gebeten, ob Sie bereit sind, die entsprechenden Kosten zu tragen; oder ob Sie einen Höchstbetrag für die Kosten der Ermittlungen festzusetzen wünschen. Wir stellen ferner anheim, zur Vermeidung der Nachnahmekosten die Gebühr im voraus zu entrichten. Das Porto dieser Rückfrage geht, wie des gesamten Schriftwechsels, zu Lasten des Empfängers.

Bezeichnung der Kirchenbuchstelle

Unterschrift

2. Zweckmäßig wird für die Auszüge aus Kirchenbüchern in der Regel das in der Anlage zum Abdruck gebrachte Formblatt verwendet. Freibleibende Stellen

in den Formblättern, sind so zu durchstreichen, daß ein nachträgliches Ausfüllen nicht möglich ist.

Auf besonderen Antrag müssen an Stelle von Formblattauszügen vollständige, in Wortlaut und Schreibweise getreue Abschriften der Kirchenbucheintragen gefertigt werden.

3. Bei Abschriften von Kirchenbucheintragen, die von dem Antragsteller selbst gefertigt werden, muß mit Entstellungen des Textes gerechnet werden. Wenn eine solche Abschrift beglaubigt werden soll, bedarf es daher einer besonders sorgfältigen Prüfung.

4. Einsicht in Kirchenbücher.

In Kirchenbücher dürfen nur Personen Einsicht nehmen, die dem Geistlichen oder Kirchenbuchführer persönlich als zuverlässig bekannt sind, oder die sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und eigenhändiger Unterschrift über ihre Persönlichkeit einwandfrei ausweisen können und gegen deren Zulassung Bedenken nicht bestehen. Ein Anspruch auf Einsicht in Karteien oder Namensverzeichnisse besteht in keinem Falle.

Kirchenbücher und Namensverzeichnisse dürfen zur Einsichtnahme nur vorgelegt werden, wenn die Seiten der Bücher laufend nummeriert sind und auf dem Vorsatzblatt oder der Rückseite des Titelblattes die Zahl der Seiten bzw. Blätter des Buches vermerkt ist. Von dem Antragsteller ist vor der Einsichtnahme ein selbstgeschriebener Antrag zu den Akten zu nehmen. Für den Antrag wird folgender Wortlaut empfohlen:

„Ich . . . . ., wohnhaft . . . . . geb. . . . ., möchte zum Zweck — persönlicher Forschung — der Forschung für . . . . . Einsicht nehmen in folgende Kirchenbücher (Register) der Kirchengemeinde . . . . . Zweck der Einsicht bzw. Gegenstand der Forschung . . . . .“

Die Benutzerordnung ist mir bekannt geworden. Ich verpflichte mich, hiernach gewissenhaft zu verfahren.

Ich verpflichte mich, falls es zum Druck zusammenhängender Ergebnisse meiner Forschungen kommt, der Kirchengemeinde wenigstens ein bzw. zwei Stücke des Werkes kostenlos zu überlassen, wenn wesentliche Teile des Werkes von ortsansässigen Familien oder örtlichen Verhältnissen handeln. Ich verpflichte mich, in jedem Fall über das Erscheinen einer Arbeit Nachricht zu geben, auch wenn sie das hier erforschte Material nur unwesentlich verwendet.“

(Ort), den . . . . . 19 . . . . . Unterschrift

5. Benutzerbuch.

Die Kirchenvorstände und Kirchenbuchämter haben ein Benutzerbuch zu führen, in das einzutragen sind

- a) Name, Beruf und genaue Anschrift des Benutzers,

- b) Tag und Dauer der Benutzung,
  - c) Bezeichnung des Ausweises,
  - d) Zweck der Einsichtnahme, insbesondere Namen der hauptsächlich bearbeiteten Familien.
6. Ausleihen von Kirchenbüchern, Registern und Karten sowie von einzelnen Karteiblättern darf unter keinen Umständen erfolgen.
7. Versendung und Porto.
- a) Die angeforderten Auszüge sind als portopflichtige Dienstsache oder gegen Nachnahme zu versenden. Die Versendung unter Nachnahme hat in allen Fällen zu erfolgen, in denen die fällige Gebühr nicht im voraus bezahlt wurde, und in denen sonst eine Gewähr für den Eingang der Gebühr nicht gegeben ist. Soweit Auszüge zu amtlichen Zwecken von Dienststellen angefordert werden, denen gegenüber auch im sonstigen amtlichen Verkehr die Übernahme der Portokosten auf den Absender üblich ist, hat die Kirchengemeinde bzw. das Kirchenbuchamt die Portokosten zu tragen.
  - b) Die Begleichung der Gebühren kann durch Voreinsendung von gebräuchlichen Postwertzeichen erfolgen.

#### IV. Besonderer Hinweis.

1. Die Geistlichen und Kirchenbuchführer sowie -stellen sind im Interesse einer einheitlichen Handhabung verpflichtet, die vorstehenden Bestimmungen genau zu befolgen. Insbesondere dürfen weder höhere noch geringere Gebühren in Ansatz gebracht werden.
2. Die unter dem 9. September 1937 (Gesetzblatt der DEK. S. 49 ff) veröffentlichte Zusammenfassung der Gebühren pp. ist mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung hinfällig geworden.
3. Diese Gebührenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(8) 16. Hochschultagung der Lutherakademie (Sondershausen) vom 13. — 19. August 1950  
in der Lutherhalle in Wittenberg

Eröffnungsgottesdienst: Sonntag, den 13. August 1950  
durch den Herrn Landesbischof oder seinen Vertreter.

Anschließend Begrüßungsabend.

Tägliche Morgenandachten: 8.30 Uhr.

#### Vorlesungen:

- Prof. Lic. W. Elliger, Berlin.  
Weltgeschichte und Kirchengeschichte. 1 std.
- Prof. D. R. Hermann, Greifswald.  
Theologische Fragen zwischen Goethe und Lavater.
- Prof. D. Dr. Preisker, Jena.  
Urchristentum und älteste Gottesdienstform.  
2 std.

Prof. Dr. H. Schlemmer, Potsdam.  
Die Gegenwartsbedeutung der Pädagogik Zinzen dorfs. 2 std.

Bischof D. von Scheven, Greifswald.  
Der Dienst der Kirche im öffentlichen Leben.  
Öffentlicher Vortrag.

Prof. D. Dr. H. Schmidt, Halle.  
Der Handschriftenfund in der Qumran-Höhle  
(mit Lichtbildern) 2 std.

Prof. Lic. E. Schott, Dersekow bei Greifswald.  
Der Christus des Glaubens und die christliche Kirche. 1 std.

Prof. Dr. Sménd, Berlin.  
Thema wird noch bekannt gegeben.

Abt. Prof. D. Dr. C. Stange, Göttingen.  
Der Glaube an Gott im Sinne des Evangeliums.  
2 std.

Dozentin Dr. Voderberg, Greifswald.  
Leben und Tod in biologischer Betrachtung.  
1 std.

Prof. Dr. Thulin, Wittenberg.  
Das Menschenbild der Renaissance und der Reformation. (mit Lichtbildern)  
Änderungen des Programms vorbehalten.

Für die Mitte der Tagung ist ein gemeinsamer Aus-  
flug (Omnibus) nach Torgau geplant, für den noch  
ein Sonderbeitrag erhoben wird.

In das Programm wird die Besichtigung der Luther-  
halle selbst sowie der Kirchen eingesetzt.

Teilnehmerkarten	DM. 8,—
Tageskarten	DM. 2,—
Einzelne Vorlesungen	DM. 1,—
Kosten für Unterkunft und Verpflegung	DM. 5—6 täglich

Wissenschaftlicher Leiter: Prof. D. R. Hermann,  
Greifswald.

#### Nähere Mitteilungen

a) Mitglieder der Lutherakademie lösen die Teilneh-  
merkarte mit 10% Ermäßigung. — Die Teilneh-  
merkarten berechtigen zum Besuch aller Veran-  
staltungen. — Studenten und Kandidaten zahlen die  
Hälfte.

b) Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt unter ge-  
nauer Angabe des Namens, des Berufs — alle  
Freunde einer Hochschultagung sind willkommen  
— sowie der Ankunft in Wittenberg. Ebenso  
muß angegeben werden, falls jemand die Ta-  
gung vorzeitig abzubrechen genötigt ist. Fern-  
er wird um Mitteilung gebeten, ob Privat-  
oder Hotelunterkunft gewünscht wird. Die  
Mitteilungen gehen an die Lutherhalle mit der  
Kennzeichnung: „Für die Lutherakademie“. Mit  
der Anmeldung ist die Gebühr für die Teilneh-  
merkarte einzusenden. Das Konto der Lutherhalle ist  
12339 der Stadtparkasse Wittenberg.

- c) Die Anmeldung zur Tagung muß spätestens 3. 8. erfolgen, wenn die ordnungsmäßige Erledigung möglich sein soll.
- d) Voraussichtlich wird für Studenten und Kandidaten bei rechtzeitiger Anmeldung eine Aufnahme in gemeinsamer Herberge zu verbilligtem Aufenthaltspreis möglich sein. Bettwäsche (Schlafsack) ist dann mitzubringen. Auskunft darüber erteilt die Lutherhalle.
- e) Weitere Anfragen und Mitteilungen sind an die Geschäftsstelle der Lutherhalle zu richten.
- f) Es wird gebeten, sich mit ausreichenden Reisemarken (notfalls mit Lebensmitteln) zu versorgen. Nähere Auskunft darüber auf Wunsch durch die Lutherhalle.
- g) Außer der Besichtigung der Lutherhalle, die bereits im Stundenplan verzeichnet ist, wird auch Gelegenheit zur Besichtigung der Pfarrkirche, der Schloßkirche sowie des Forschungsheims gegeben werden.

Zu der angezeigten Tagung lädt die Lutherakademie ihre alten Freunde und Mitglieder sowie alle Männer und Frauen, die an lutherischer Theologie und wissenschaftlicher Arbeit über Fragen des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens Anteil nehmen, herzlich ein. Es handelt sich um die seit Kriegsende zweite Tagung im Kirchengebiet des deutschen Ostens, für die der Unterzeichnete, nachdem Herr Abt Stange als nunmehr achtzigjähriger das Amt niedergelegt hat, der vom Senat der Lutherakademie bestellte wissenschaftliche Leiter ist.

Wir sind für diesmal in die Lutherstadt Wittenberg freundlich zu Gaste geladen und folgen der Einladung gern.

An der ökumenischen Ausrichtung der Lutherakademie halten wir durchaus fest und werden bestrebt sein, sie wieder in Erscheinung treten zu lassen.

I.N. u. A. Professor D. R. Hermann, Greifswald

### (9) Vierte Tagung der

Arbeitsgemeinschaft für religiöse Volkskunde

vom 4.—8. September 1950

im Evang. Stift zu Ilsenburg/Harz

Montag, den 4. September: 20 Uhr Eröffnung.

Dienstag, den 5. September: Gemeindeleben in guter Sitte.

1. Christliche Sitte und evangelische Lebensordnung — die kirchliche Sitte in wendischen Gemeinden (Dr. theol. Schmidt-Dissen)
2. Sitte als gestaltetes Leben — die kirchliche Sitte in der Uckermark (Sup. Dr. Nagel-Prenzlau)

3. Gesetz und Evangelium in der Sitte — die kirchliche Sitte in Mecklenburg (Propst Michaelis-Plau)

4. Die Stabilität der Sitte — die kirchliche Sitte in Thüringen (Pfarrer Eyssell-Mülverstedt)

Mittwoch, den 6. September:

1. Zur theologischen Beurteilung der Volksfrömmigkeit
2. Das Problem des Unglaubens

Donnerstag, den 7. September:

1. Soziologische Struktur und kirchlicher Charakter der christlichen Gemeinde (Pfarrer Pollmar-Wernsdorf)
2. Der Einfluß des Zeitgeistes auf das Leben der Gemeinde, ihrer Stände und Glieder seit der Reformation (Pfarrer Lic. Schellbach-Halle)

Freitag, den 8. September: Abreise.

Der Tagungsbeitrag beträgt DM. 15,—. In ihm sind Unterkunft und Verpflegung inbegriffen. Bettwäsche wird vom Stift gestellt. Reisemarken nach den üblichen Tagessätzen sind mitzubringen. Anmeldung bis zum 15. 8. an den Unterzeichneten. Der Tagungsbeitrag ist auf das Postscheckkonto des Unterzeichneten Leipzig 40651 einzuzahlen.

Arbeitsgemeinschaft für religiöse Volkskunde

(gez.) Pfarrer Peuckert

(19a) Halle, a. d. Petruskirche 3.

### (10) Mitteilung über die Bücherei des Central-Ausschusses für Innere Mission

Den Geistlichen, Theologiestudierenden, den Fürsorgerinnen und Schwestern u. a. Mitarbeitern der Kirche und der Inneren Mission steht im Haus des Central-Ausschusses für Innere Mission eine reiche Fachbücherei zur Verfügung. Sie hat ihren Bücherbestand von ca. 45 000 Bänden durch Kriegsgefahren hindurchgerettet und kann nunmehr auch den Leihverkehr nach auswärts — zunächst auf die Pfarrerschaft beschränkt — wieder aufnehmen.

Die Bücherei umfaßt die Wissensgebiete Innere Mission, Theologie, Diakonie, Philosophie, Psychologie, Biographien u. a. Sie steht auch interessierten Laien zur Verfügung. Die Leihgebühr beträgt je Buch 0,20 — 0,30 DM. für die Höchstfrist der Ausleihung von 6 Wochen.

Die Leitung der Bibliothek ist bereit, Literatur für wissenschaftliche Arbeiten, Dissertationen und Vortragsfolgen zusammenzustellen.

Anfragen sind zu richten an den Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, Berlin-Dahlem, Reichensteinerweg 24 (Fernruf 76 4806).

## (11) Personal und andere Nachrichten:

## 1. Aus den Reihen der Mitglieder und Mitarbeiter des Konsistoriums starben seit 1945:

Oberkonsistorialrat Boeters  
 Oberkonsistorialrat Engelmann  
 Konsistorialrat i. N. Superintendent Lic. Semrau  
 Konsistorialamtman Baethge  
 Konsistorialoberinspektor Mertens  
 Konsistorialinspektor Karsten  
 Landwirtschaftlicher Sachverständiger Wächter

Folgende Veränderungen traten unter den Mitgliedern und Beamten des Konsistoriums seit 1945 ein:

## a) in den Ruhestand getreten sind:

Konsistorialpräsident D. Wahn  
 Oberkonsistorialrat D. Laag  
 Oberkonsistorialrat Dr. Hanncke  
 Konsistorialamtman Baecker  
 Konsistorialoberinspektor Noeske  
 Konsistorialoberinspektor Flaider  
 Konsistorialoberinspektor Hackbarth

## b) ausgeschieden sind:

Konsistorialrat im Nebenamt Winner  
 Konsistorialrat im Nebenamt Spröndel  
 Konsistorialinspektor Leonhardt  
 Konsistorialinspektor-Anwärter Casten  
 Konsistorialoberinspektor Schmidt

## c) berufen wurden:

Konsistorialrat Faisst  
 Konsistorialrat im Nebenamt Labs

## 2. Es sind ernannt:

a) der Pfarrer Walter Wilm in Greifswald zum Superintendenten des Kirchenkreises Greifswald-Stadt,

b) der Pfarrer Fritz König in Hohenselchow zum Superintendenten des Kirchenkreises Gartz/Oder.

## 3. Seit dem Erscheinen der letzten Nummer des Kirchlichen Amtsblattes der Kirchenprovinz Pommern ist der Tod der nachstehenden Superintendenten und Pfarrer bekannt geworden:

Sup. Baethge, Labes, K.Kr. Labes  
 „ Dittmar, Pritzig, K.Kr. Rummelsburg  
 „ Hamasky, Schlochau, K.Kr. Schlochau  
 „ Löffler, Woldenberg, K.Kr. Woldenberg  
 „ Onnasch, Köslin, K.Kr. Köslin  
 „ Plath, Dölitz, K.Kr. Werben  
 „ Schulz, Treptow/Rega, K.Kr. Treptow/Rega  
 Pf. Bendig, Wendisch-Tychow, K.Kr. Schlawe  
 „ Berkholtz, Succow, K.Kr. Jakobshagen  
 „ Borchardt, Zernin, K.Kr. Kolberg  
 „ Breithaupt, Basenthin, K.Kr. Gollnow  
 „ Brunnemann, Wachholtzhagen, K.Kr. Treptow/Rega  
 „ Büchsel, Kublank, K.Kr. Kolbatz  
 „ Buske, Demmin, K.Kr. Demmin

Pf. Couard, Stettin, frz.ref.  
 „ Drews, Köntopf, K.Kr. Dramburg  
 „ Dienemann, Schwellin, K.Kr. Bublitz  
 „ Ender, Neuenkirchen, K.Kr. Stettin-Land  
 „ Erdmann, Dammen, K.Kr. Stolp-Altstadt  
 „ Fischer, Wotenick, K.Kr. Loitz  
 „ Fleischmann, Kratzig, K.Kr. Köslin  
 „ Gallin, Daber, K.Kr. Daber  
 „ Gauger, Venzlaffshagen, K.Kr. Schivelbein  
 „ Görke, Zarben, K.Kr. Treptow/Rega  
 „ Graeber, Swinemünde, K.Kr. Usedom  
 „ Harms, Maldewin, K.Kr. Daber  
 „ Handtke, Gr. Bünzow, K.Kr. Wolgast  
 „ v. d. Heyde, Martentin, K.Kr. Wollin  
 „ Hollatz, Ättschlawe, K.Kr. Schlawe  
 „ Kaltwasser, Bernsdorf, K.Kr. Bütow  
 „ Kniess, Seefeld, K.Kr. Stargard  
 „ Kniess, Seebuckow, K.Kr. Rügenwalde  
 „ Käding, Schwerinshöhe, K.Kr. Stolp-Altstadt  
 „ Köpke, Altentreptow, K.Kr. Altentreptow  
 „ Kohls, Janikow, K.Kr. Dramburg  
 „ Krickau, Uschhauland, Schneidemühler Bezirk  
 „ Krummheuer, Broitz, K.Kr. Greifenberg  
 „ Lemke, Cunow vor Bahn, K.Kr. Pyritz  
 „ Metten, Sonnenberg, K.Kr. Penkun  
 „ Meyer, Gr. Schwirsen, K.Kr. Rummelsburg  
 „ Meyer, Kolzow, K.Kr. Wollin  
 „ Martin, Parlin, K.Kr. Freienwalde  
 „ Moderow, Speck, K.Kr. Gollnow  
 „ Naatz, Ratzebuhr, K.Kr. Ratzebuhr  
 „ Naumann, Greifenberg, K.Kr. Greifenberg  
 „ Onnasch,  
 „ Pagenkopf, Stettin, Wartburg-Gemeinde  
 „ Pfannschmidt, Gr. Kiesow, K.Kr. Greifswald-Land  
 „ Pfeiffer, Brietzig, K.Kr. Pyritz  
 „ Pullmann, Gienow, K.Kr. Labes  
 „ Rentz, Hasenfier, K.Kr. Ratzebuhr  
 „ Richter, Sallentin, K.Kr. Werben  
 „ Rössler, Nelep, K.Kr. Schivelbein  
 „ Semrau, Petznick, K.Kr. Werben  
 „ Schmidt, Altwerder, K.Kr. Kolberg  
 „ Schroer, Schönlanke, K.Kr. Schneidemühl  
 „ Spittel, Stolp, K.Kr. Stolp-Stadt  
 „ Schulze, Stettin-Bredow  
 „ Thiem, Behle, K.Kr. Schneidemühl  
 „ Troles, Kirchbaggendorf, K.Kr. Grimmen  
 „ Trautmann, Osseken, K.Kr. Lauenburg  
 „ Völker, Stettin, Luther-Gemeinde  
 „ Vossberg, Nemitz  
 „ Weidemann, Medow, K.Kr. Anklam  
 „ Wendtlandt, Wangerin, K.Kr. Labes  
 „ Wernicke, Stolp, K.Kr. Stolp-Stadt  
 „ Ziemer, Misdroy, K.Kr. Wollin  
 Prediger Jdzelis, Mohrdorf, K.Kr. Barth  
 Geheimrat Cäsar, Stettin.  
 2. Pf.i.R. Adam, Järshagen, K.Kr. Schlawe  
 „ Adebahr, Wollin, K.Kr. Wollin

Pf. Ady, Nörenberg, K.Kr. Jakobshagen  
 „ Bartelt, Schmolsin, K.Kr. Stolp-Altstadt  
 „ Bahr, Königsmühl, K.Kr. Cammin  
 „ Bethke, Rörchen, K.Kr. Gollnow  
 „ Baerwaldt, Nemitz, K.Kr. Cammin  
 „ Ballke, Hanshagen, Greifswald-Land  
 „ Daske, Gr. Tychow, K.Kr. Belgard  
 „ Diederich, Waldow, K.Kr. Rummelsburg  
 „ Falk, Lanzig, K.Kr. Rügenwalde  
 „ Fretzdorf, Mohrdorf, K.Kr. Barth  
 „ Fischer, Zülzefitz, K.Kr. Labes  
 „ Gauger, Luckow, K.Kr. Uckermünde  
 „ Gläser, Swantow, K.Kr. Garz/Rügen  
 „ Gudopp, Wieck, K.Kr. Greifswald-Stadt  
 „ Greger, Gr. Linichen, K.Kr. Tempelburg  
 „ Grossert, Gr. Kotten, Schneidemühl  
 „ Hasenjäger, Labenz, K.Kr. Schivelbein  
 „ Haacke, Grunau, K.Kr. Flatow  
 „ Hoerstel, Morgenitz, K.Kr. Usedom  
 „ Heese, Dargitz, K.Kr. Pasewalk  
 „ Haegholz, Zamborst, K.Kr. Ratzebuhr  
 „ Howe, Eschenriege, K.Kr. Neustettin  
 „ Höft, Gollnow, K.Kr. Gollnow  
 „ Jendersie, Falkenwalde, K.Kr. Uckermünde  
 „ Karig, Stettin-Kückenmühle  
 „ Karehnik, Anklam, K.Kr. Anklam  
 „ Kamecke, Bramstädt, K.Kr. Schivelbein  
 „ Kalsow, Gültz, K.Kr. Altentreptow  
 „ Kob, Buckowin, K.Kr. Lauenburg  
 „ Kühn, Woltersdorf, K.Kr. Kolbatz  
 „ Klar, Vilmitz, K.Kr. Garz/Rügen  
 „ Koeppen, Rützenhagen, K.Kr. Rügenwalde  
 „ Krause, Zirchow, K.Kr. Usedom  
 „ Kypke, Rowe, K.Kr. Stolp-Altstadt  
 „ Lüdke, Reinkenhausen, K.Kr. Grimmen  
 „ Lentz, Trent, K.Kr. Bergen/Rügen  
 „ Lutschewitz, Falkenburg, K.Kr. Dramburg  
 „ Mann, Rothemühl, K.Kr. Pasewalk  
 „ Melhorn, Penkun, K.Kr. Penkun  
 „ Maass, Richtenberg, K.Kr. Franzburg  
 „ Meuss, Granow, K.Kr. Arnswalde  
 „ Müller, Bast, K.Kr. Köslin  
 „ Mrotzek, Spechtshagen, K.Kr. Lauenburg  
 „ Pich, Schneidemühl, K.Kr. Schneidemühl  
 „ Pippow, Lindow, K.Kr. Greifenhagen  
 „ Petzsch, Brietzig, K.Kr. Pyritz  
 „ Pantel, Lassan, K.Kr. Wolgast  
 „ Petermann, Benz, K.Kr. Usedom  
 „ v. Puttkammer, Rakow, K.Kr. Loitz  
 „ Rahm, Barth, K.Kr. Barth  
 „ Rewald, Altkrakow, K.Kr. Rügenwalde  
 „ Radke, Dölitz, K.Kr. Werben  
 „ Ristow, Gr. Brückow, K.Kr. Stolp-Stadt  
 „ Rudloff, Damgarten, K.Kr. Barth  
 „ Schubel, Beyersdorff, K.Kr. Landsberg/Warthe  
 „ Schneider, Simötzel, K.Kr. Kolberg  
 „ Schultze, Sagard, K.Kr. Bergen Rg.  
 „ Schwanz, Cunow a. d. Str., K.Kr. Stargard

Pf. Schimmelpfennig, Starkow, K.Kr. Barth  
 „ Stephani, Freist, K.Kr. Stolp-Altstadt  
 Sup. Saltzwedel, Treptow, K.Kr. Treptow/Rega  
 Pf. i. R. Sternberg, Marienthal, K.Kr. Greifenhagen  
 Sup. i. R. Tiedke, Weitenhagen, K.Kr. Greifswald-Land  
 Pf. i. R. Tietz, Retztow, K.Kr. Naugard  
 „ Zillmer, Polschen, K.Kr. Bütow

### 3. In den Ruhestand traten:

Sup. Block, Schlawe, K.Kr. Schlawe  
 „ Daerr, Putbus, K.Kr. Garz/Rügen  
 „ Elgeti, Garzigar, K.Kr. Lauenburg  
 „ Hoppe, Wollin, K.Kr. Wollin  
 „ a. D. Jäckel, Kl. Schönfeld, K.Kr. Kolbatz  
 „ a. D. Scheringer, Stettin, St. Gertrud  
 „ Schneider, Daber, K.Kr. Daber  
 „ Wick, Podejuch, K.Kr. Stettin-Land  
 Pf. Albrecht, Brandshagen, K.Kr. Grimmen  
 „ Bender, Landeck, K.Kr. Schlochau  
 „ Bergin, Pagenkopf, K.Kr. Gollnow  
 „ Bielenstein, Budow, K.Kr. Bütow  
 „ Bluemel, Pegelow, K.Kr. Freienwalde  
 „ Blumenbach, Falkenberg, K.Kr. Freienwalde  
 „ Coulin, Koserow, K.Kr. Usedom  
 „ Deissner, Stralsund, K.Kr. Stralsund  
 „ Domke, Stettin, Peter-Paul  
 „ Eichler, Pollaow, K.Kr. Schlawe  
 „ Glaeser, Swantow, K.Kr. Garz/Rügen  
 „ Gustavs, Kloster, K.Kr. Bergen/Rügen  
 „ Harter, Stolzenberg, K.Kr. Kolberg  
 „ Habicht, Stettin, St. Jakobi  
 „ Heberlein, Grupenhagen, K.Kr. Rügenwalde  
 „ Harder, Woltin, K.Kr. Kolbatz  
 „ Harder, Ruhnnow, K.Kr. Freienwalde  
 „ Herrmann, Kaseburg, K.Kr. Usedom  
 „ Honig, Naugard, K.Kr. Naugard  
 „ Jeschke, Wurchow, K.Kr. Bublitz  
 „ Klehmet, Altshagen, K.Kr. Grimmen  
 „ Klein, Schulzenhagen, K.Kr. Köslin  
 „ Klopsch, Symbow, K.Kr. Stolp-Stadt  
 „ Koeppen, Ravenstein, K.Kr. Jakobshagen  
 „ Krockow, Obernhagen, K.Kr. Regenwalde  
 „ Krummheuer, Belkōw, K.Kr. Treptow/Rega  
 „ Langheinrich, Langenberg, K.Kr. Stettin-Land  
 „ Marzahn, Pasewalk, K.Kr. Pasewalk  
 „ Müllensiefen, Stettin-Grabow, K.Kr. Stettin-Stadt  
 „ Oehrn, Mickrow, K.Kr. Stolp-Stadt  
 „ Pippow, Lindow, K.Kr. Greifenhagen  
 „ Paske, Boock, K.Kr. Pasewalk  
 „ Pompe, Wartenberg, K.Kr. Kolbatz  
 „ Prollius, Niepars, K.Kr. Barth  
 „ Roll, Freist, K.Kr. Stolp-Altstadt  
 „ Rothländer, Dt. Krone, K.Kr. Dt. Krone  
 „ Scheel, Mützenow, K.Kr. Stolp-Stadt  
 „ Schulz, Pyritz-Altstadt, K.Kr. Pyritz  
 „ Tech, Groß-Krössin, K.Kr. Neustettin  
 „ Tietz, Retztow, K.Kr. Naugard

Pf. Trowitzsch, Charbrow, K.Kr. Lauenburg  
 „ Trümpelmann, Warnitz, K.Kr. Werben  
 „ Wäckernagel, Woltersdorf, K.Kr. Kolbatz  
 „ Wentzel, Warsow, K.Kr. Stettin-Land.

4. nach dem 1. 5. 1945 sind berufen:

Pf. Pandikow, Altentreptow, St. Petri I, K.Kr. Altentreptow  
 „ Köpke, Altentreptow, St. Petri III, K.Kr. Altentreptow

„ Berthe, Grapzow, K.Kr. Altentreptow  
 „ Röker, Wildberg, K.Kr. Altentreptow

Sup. Lic. Scheel, Anklam, K.Kr. Anklam

Pf. Rietschel, Anklam III, K.Kr. Anklam

„ Becker, Kagendorf, K.Kr. Anklam

„ Kusch, Krien, K.Kr. Anklam

„ Büttner, Medow, K.Kr. Anklam

„ Albrecht, Teterin, K.Kr. Anklam

„ Dr. Biermann, Barth II, K.Kr. Barth

„ Westphal, Flemendorf, K.Kr. Barth

„ Schwerin, Velgast, K.Kr. Barth

Sup. Kracht, Bergen I, K.Kr. Bergen/Rügen

Pf. Johst, Bobbin, K.Kr. Bergen/Rügen

„ Liermann, Gingst, K.Kr. Bergen/Rügen

„ Mühlenbeck, Kloster, K.Kr. Bergen/Rügen

„ Ewert, Neuenkirchen, K.Kr. Bergen/Rügen

„ Bolle, Sargard II, K.Kr. Bergen/Rügen

„ Stoetzer, Sassnitz, K.Kr. Bergen/Rügen

„ Reimer, Hohenbollentin, K.Kr. Demmin

„ Blank, Sanzkow, K.Kr. Demmin

„ Hingst, Völschow, K.Kr. Demmin

„ Wilke, Demmin II, K.Kr. Demmin

Sup. Heyden, Richtenberg, K.Kr. Franzburg

„ König, Hohenselchow, K.Kr. Gartz/Oder

Pf. Stark, Mescherin, K.Kr. Gartz/Oder

„ Reimer, Hohenreinkendorf, K.Kr. Gartz/Oder

„ Lic. Schlauck, Garz I, K.Kr. Garz/Rügen

„ Scharf, Poseritz, K.Kr. Garz/Rügen

„ Lübke, Ramin, K.Kr. Garz/Rügen

Kons.Rat Pf. Labs, Gr. Kiesow, K.Kr. Greifswald-Land

„ Wenzel, Kernitz, K.Kr. Greifswald-Land

„ Masphul, Neuenkirchen, K.Kr. Greifswald-Land

„ Bartholomäus, Greifswald, St. Marien III, Greifswald-Stadt

Sup. Wilm, Greifswald, St. Nikolai I, Greifswald-Stadt

Pf. Zarnekow, Greifswald, St. Nikolai III, Greifswald-Stadt

„ Kob, Greifswald, St. Marien II, Greifswald-Stadt

Pf. Wellmer, Greifswald, Wieck, Greifswald-Stadt

„ Feist, Abtshagen, K.Kr. Grimmen

„ Thiele, Reinberg, K.Kr. Grimmen

„ Kämpfert, Tribsees-Süd, K.Kr. Grimmen

„ Neumann, Nehringen, K.Kr. Loitz

„ Schwarz, Sassan, K.Kr. Loitz

„ Janke, Wotenick, K.Kr. Loitz

„ Dieben, Boock, K.Kr. Pasewalk

„ Trapp, Torgelow I, K.Kr. Pasewalk

„ Rieck, Torgelow II, K.Kr. Pasewalk

„ Balzer, Koblentz, K.Kr. Pasewalk

„ Dumke, Dargitz, K. Kr. Pasewalk

„ Helterhoff, Wollin, K.Kr. Penkun

„ Tetzlaff, Penkun, K.Kr. Penkun

„ Pecker, Sommersdorf, K.Kr. Penkun

„ Braun, Sonnenberg, K.Kr. Penkun

„ Müller, Stralsund, St. Jakobi-Heilgeist

„ Brandstätter, Stralsund, St. Marien I

Sup. a. D. Schmidt, Stralsund, St. Marien II

Pf. Heinz, Stralsund, St. Marien III

„ Plachte, Stralsund, St. Nikolai II

„ Paech, Eggesin, K.Kr. Uckermünde

Sup. Frädrieh, Uckermünde I, K.Kr. Uckermünde

Pf. Gaster, Benz, K.Kr. Usedom

„ Graeber, Koserow, K.Kr. Usedom

„ Afheldt, Morgenitz, K.Kr. Usedom

Sup. a. D. Lucas, Usedom, K.Kr. Usedom

Pf. Janke, Zirchow, K.Kr. Usedom

„ Wack, Gr. Bünzow, K.Kr. Wolgast

„ v. Lümann, Lassan, K.Kr. Wolgast

„ Schröder, Schlatkow, K.Kr. Wolgast

„ Ladwig, Wolgast, K.Kr. Wolgast

„ Pieper, Wolgast II, K.Kr. Wolgast

„ Lembke, Zarnekow, K.Kr. Wolgast

Propst Schulz, Ziethen, K.Kr. Wolgast

(12) Kirchenbuch-Suchanzeige.

Für die Biographie Ernst Monitz Arndts werden nähere Angaben über seine Gattin benötigt. Sie war die natürliche Tochter des späteren Greifswalder Professors Quistorp, führte die Taufnamen Johanna Maria Charlotte und wird ungefähr 1777 geboren sein. Der Familienname der Mutter ist leider unbekannt. Die Mutter war vielleicht einfacher Herkunft und hat wohl zur Niederkunft den Wohnsitz gewechselt. Darum kommen auch Gemeinden gerade südlich der Peene durchaus in Frage. Alle Kirchenbuchführer werden gebeten, mindestens die Jahrgänge 1775 bis 1780 auf eine Johanna Maria Charlotte unehelicher Geburt durchzuprüfen und über das Ergebnis zu berichten.